

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, die nach Maßgabe der Nr. 5.3 der Höhe nach begrenzt wird.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt entsprechend der FAZR.

### **5.3 Höhe der Förderung**

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 6 000 Euro pro zu schaffendem Betreuungsplatz. <sup>2</sup>Der Eigenanteil der Kommune muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. <sup>3</sup>Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung nach Art. 10 BayFAG und dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist vorrangig die Förderung nach Satz 1 zu kürzen.

### **5.4 Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Eine Förderung nach anderen Förderprogrammen schließt insoweit die Förderung nach dieser Richtlinie aus. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Förderung nach Art. 10 BayFAG. <sup>3</sup>Verschiedene Förderprogramme können im Übrigen bezogen auf eine Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, wenn eine sachliche Differenzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben getroffen werden kann (zum Beispiel nach Plätzen beziehungsweise Altersgruppen).